

SATZUNG
1. REGENSBURGER MAGIC UND TABLETOP VEREIN E.V.
ReMaTa

§ 1
Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Regensburger Magic und Tabletop e.V.“ (ReMaTa).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neutraubling.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Spielkultur mit Sammelkarten, Tabletop und Brettspielen. Der Vereinszweck kann auf Live-Action-Roleplaying (LARP) und andere Rollenspiele ausgeweitet werden. Die Vereinsziele sollen insbesondere durch Folgendes erreicht werden:
 - a. Abhaltung von und Teilnahme an Veranstaltungen, Treffen und Turnieren,
 - b. Vornahme von Aktivitäten auf verschiedenen sozialen Plattformen,
 - c. Kooperation mit anderen Vereinen und Einrichtungen,
 - d. Vereinsausflüge zu externen Veranstaltungen im In- und Ausland,
 - e. Betreiben eines Vereinsheims, einer Internetseite, u. ä.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor Monatsende.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tage nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4
Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge, fällig zum 1. eines jedes Kalendermonats. Die Zahlung erfolgt durch elektronische Abbuchung eines zuvor durch das Vereinsmitglied bekannt gegebenes Bankkonto.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5
Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von dem Vorstand in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen,
 - f. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einstimmiger Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 7 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat einen Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.
- (2) Er prüft die Jahresabrechnung des Vorstands und nimmt zu seiner Entlastungsstellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
 - i. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden -, Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 10

Protokollführung

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eventueller steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die KUNO-Stiftung, Regensburg. Alternativ fällt das Vermögen an den Strohalm-Verein, Regensburg, zur Unterstützung Obdachloser und hilfsbedürftiger Menschen e.V.

Regensburg, den

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)